Ein wichtiges Ereignis

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

9

Zivilschutz Protection civile Protezione civile Protecziun civila

Nr. 9/1971
13. Jahrgang

Presse- und Redaktionskommission des SBZ
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld
Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarzenburgstrasse 56, 3007 Bern, Tel. 031 25 65 31 zu richten. Jährlich zweimal erscheinend.

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils, de l'Association professionnelle suisse de protection civile des villes et de la Société suisse pour la protection des biens culturels

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili, dell'Associazione professionale svizzera di protezione civile delle città e della Società svizzera per la protezione dei beni culturali

In dieser Nummer:

Ein wichtiges Ereignis . . . 277
Zivilschutz und Katastrophenhilfe 278
Notwendigkeit einer Gesamtstrategie 280
Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit 281
Territorialdienst 283
Ein wichtiger Aufruf im Dienste des Mitmenschen 285
Das Zivilschutzsignet und wie es entstand 287
Die Zivilschutzausstellung im Comptoir Suisse in Lausanne . 289
Besondere Probleme 291
Zivilschutz in der Schweiz . . 296
Partie romande
Un événement de conséquence . 299
L'exposition de protection civile au Comptoir Suisse de Lausanne . 301
L'organisation des Nations unies et les catastrophes naturelles . . 302
La solution d'un intéressant cas de droit cantonal 303
Nouvelles des villes et cantons romands 305
Protection civile et catastrophes 308
La soluzione d'un interessante caso di competenza giuridico-cantonale 309
Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet 311
L'Office fédéral de la protection civile communique 313
L'Ufficio federale della protezione civile comunica 316

Auflage - Tirage - Tiratura
40 000 Exemplare

Unser Umschlagbild
Neues offizielles Signet des Schweizer Zivilschutzes

Notre couverture
Le nouvel emblème officiel de la Protection civile suisse

Nostra copertina
Il nuovo emblema ufficiale della Protezione civile svizzera

Ein wichtiges Ereignis

Am 26. August 1971 hat der Bundesrat seinen Bericht über die *Konzeption 1971 des Zivilschutzes* veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die in den nächsten 20 Jahren zu treffenden Vollzugsmassnahmen zum Schutz unserer Zivilbevölkerung. Das Hauptgewicht der Massnahmen wird auf die Vorsorge und das Vorbeugen gelegt. Darin liegt eine gewisse Kursänderung gegenüber den bisherigen Vorstellungen, die mehr auf dem Retten und Heilen beruhten. Der Bericht betont aber, dass die in den geltenden beiden Gesetzen umschriebene Konzeption im wesentlichen beibehalten wird. Es findet *lediglich eine Schwergewichtsverlagerung, Anpassung und Ergänzung an die seitherige Entwicklung der Kriegswaffen und damit der Bedrohung einerseits und an die Veränderung der baulichen und demographischen Verhältnisse andererseits in unserem eigenen Lande statt.*

Im Vordergrund steht, wie seit längerem bekannt ist, der Gedanke, dass *jedem Einwohner ein Schutzraum* zur Verfügung gestellt werden soll. «Wegen der allgemeinen, örtlich nicht begrenzbaren Bedrohung muss jedem Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz zur Verfügung stehen.» Der Schutzraumbau soll energisch vorangetrieben werden. Schutzbauten sind *auch* dort zu erstellen, wo auf Grund des Gesetzes von 1963 noch keine Pflicht dafür besteht, d.h. *in den Siedlungen mit weniger als 1000 Einwohnern.*

Die Schutzräume sind auf Grund der politischen und militärischen Lage gemäss Anordnung der Behörden *vorsorglich und stufenweise zu beziehen;* auf Evakuation und Verlagerung von Bevölkerungsteilen wird verzichtet. Den *Zivilschutzorganisationen* kommt die *Aufgabe* zu, *die Zivilbevölkerung* über das Vorgehen und Verhalten in den Schutzräumen zu orientieren, *sie zu führen* und im Schaden- und Katastrophenfall *Hilfe zu leisten.*

Das Konzept erscheint realistisch. Schon jetzt ist für einen grossen Teil der Bevölkerung Schutzraum vorhanden, wenn auch nicht durchwegs in der Qualität, die die atomische Bedrohung verlangt. Der finanzielle Aufwand, der für die nächsten Jahre auf rund 6,75 Milliarden Franken geschätzt wird, ist gross, aber tragbar.

Der bundesrätliche Bericht stellt in den Schlussfolgerungen fest, dass die Überprüfung der Zivilschutzkonzeption 1962/63 ergeben hat, «*dass die bisherige Planung im wesentlichen richtig war.*» Die Arbeiten für die Realisierung eines leistungsfähigen und damit wirksamen Schutzes nehmen ihren Fortgang. Angesichts der klaren Zielsetzung und konkreten Vorstellungen für den Vollzug wird das etappenweise Erreichen der gesteckten Ziele möglich sein. Die beiden Gesetze sind lediglich teilweise zu revidieren, wobei auch eine neue Regelung der Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vorgesehen ist.

Hinter den wie gewöhnlich eher trockenen amtlichen Ausführungen wird der *Wille spürbar, den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall ebenso konsequent und modern zu gestalten, wie das auf dem militärischen Sektor geschieht.* Dem *Schweizerischen Bund für Zivilschutz* fällt in den kommenden Wochen und Monaten die Aufgabe zu, die Konzeption 1971 bekannt zu machen und im besten Sinne zu popularisieren. *Es ist auf breitester Basis das Verständnis für die Anforderungen und Notwendigkeiten der Konzeption zu schaffen.*

Der Zentralvorstand